

1970	Ausgegeben zu Bonn am 11. November 1970	Nr. 101
Tag	Inhalt	Seite
3. 11. 70	Verordnung über die Höhe des Beitrags zur Bundesanstalt für Arbeit (Beitragsverordnung 1971)	1509
3. 11. 70	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Betrieb von Apotheken (Apothekenbetriebsordnung)	1510
6. 11. 70	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes Bundesgesetzbl. III 251-1	1512
3. 11. 70	Anordnung zur Änderung der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ausübung des Begnadigungsrechts des Bundes	1513
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1514

Verordnung über die Höhe des Beitrags zur Bundesanstalt für Arbeit (Beitragsverordnung 1971)

Vom 3. November 1970

Auf Grund des § 174 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 22. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2360), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit werden für die Zeit vom 1. Januar 1971 bis zum 31. Dezember 1971 nach einem Beitragssatz von 0,65 vom Hundert erhoben.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 250 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. November 1970

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über den Betrieb von Apotheken
(Apothekenbetriebsordnung)**

Vom 3. November 1970

Auf Grund des § 21 des Gesetzes über das Apothekenwesen vom 20. August 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 697), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über den Betrieb von Apotheken (Apothekenbetriebsordnung) vom 7. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 939) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Überschrift „Pharmazeutisches Personal“ durch „Apothekenpersonal“ ersetzt.
2. In § 4 wird die Nummer 5 gestrichen; die bisherigen Nummern 6 und 7 werden Nummern 5 und 6.
3. In § 5 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „oder die in einen nach dieser Vorschrift geregelten Wechsel mit einer anderen Apotheke einbezogen sind“ gestrichen.
4. § 6 Abs. 5 wird gestrichen.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) in Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:
 „Arzneimittel, die nach dem Deutschen Arzneibuch zu prüfen sind, müssen in der Apotheke selbst geprüft werden; das gilt nicht für
 1. die Prüfungen auf Sterilität, Verträglichkeit, pyrogene Stoffe, blutdrucksenkende Stoffe und Keimfreiheit der Antibiotika,
 2. die Bestimmungen der optischen Drehung, der Lichtabsorption, der Fluoreszenz, des Brechungsindex und des pH-Wertes nach der potentiometrischen Methode,
 3. die Prüfung von chirurgischem Nahtmaterial, die biologische Vitamin-D-Bestimmung, die Gehaltsbestimmung von Insulin, die mikrobiologische Bestimmung der Wirksamkeit von Antibiotika und für Prüfungen, die eine Mikrowaage erfordern.“
 - b) in Absatz 7 Satz 1 werden das Wort „Nährböden“ und das davor stehende Komma gestrichen.
6. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Stoffe und Zubereitungen, die nach dem Opiumgesetz der Bezugscheinpflicht unterliegen, sind in einem besonderen Schrank unter

Verschuß aufzubewahren und durch eine geeignete Einrichtung gegen Diebstahl zu schützen. Der Schrank ist so anzubringen, daß er vom Publikum nicht gesehen werden kann.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz 4 wird Satz 5 gestrichen,
- b) in Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Abweichend von Nummer 2 kann der Apothekenleiter einem pharmazeutisch-technischen Assistenten nach Maßgabe des § 2 Abs. 4 die Befugnis zum Abzeichnen von Verschreibungen übertragen. In den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 ist die Verschreibung vor, in allen übrigen Fällen unverzüglich nach der Abgabe der Arzneimittel einem Apotheker vorzulegen.“

c) Absatz 6 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die arzneilich wirksamen Bestandteile mit einer ihrer im Deutschen Arzneibuch aufgeführten Bezeichnungen sowie deren Mengen nach gebräuchlichen Maßeinheiten; im Deutschen Arzneibuch nicht aufgeführte Bestandteile sind mit ihrer gebräuchlichen wissenschaftlichen Bezeichnung anzugeben;“

8. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) in Nummer 2 wird nach Buchstabe a folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) entgegen § 2 Abs. 4 Apothekenpersonal nicht entsprechend seiner Ausbildung und seinen Kenntnissen beschäftigt oder pharmazeutische Tätigkeiten von den in § 2 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 genannten Personen ausführen läßt, ohne daß sie ein Apotheker beaufsichtigt,“

b) in Nummer 2 werden die bisherigen Buchstaben b bis j Buchstaben c bis k,

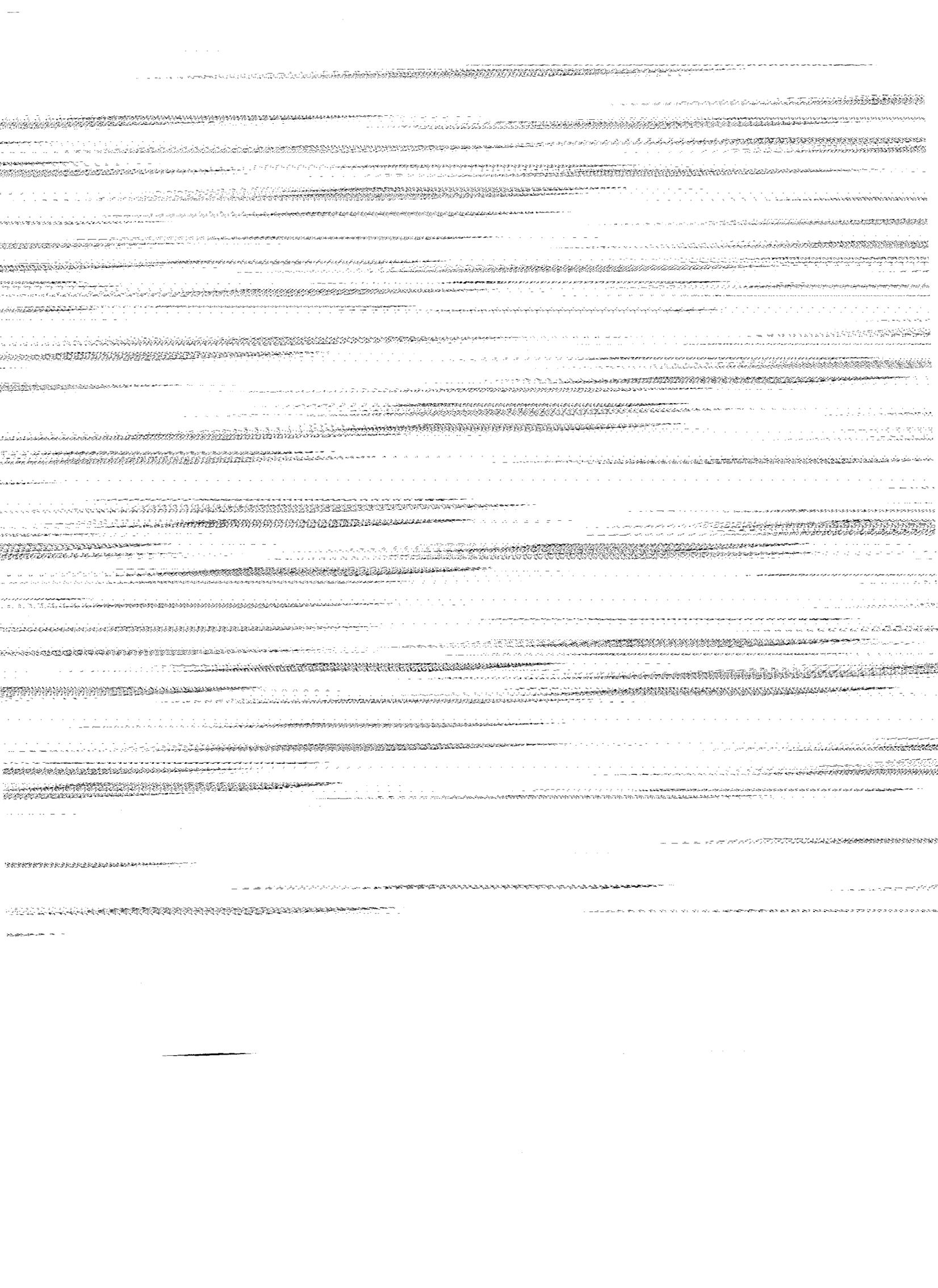
c) in Nummer 3 Buchstabe e wird das Wort „Betäubungsmittel“ durch die Worte „Stoffe und Zubereitungen“ ersetzt.

9. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz 1 Satz 1 werden hinter den Worten „§ 3“ die Worte „Abs. 1 bis 6“ eingefügt,

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Apothekenleiter kann sich von einem Kandidaten der Pharmazie vertreten lassen, der seine praktische Ausbildung nach



**Zwölfte Verordnung
zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes**

Vom 6. November 1970

Auf Grund des § 172 Abs. 4 des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559, 562), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Höhe der Entschädigungsaufwendungen
und Lastenanteile des Bundes und der Länder
im Rechnungsjahr 1969**

(1) Die nach dem Bundesentschädigungsgesetz geleisteten Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) haben im Rechnungsjahr 1969 betragen:

in den Ländern außer Berlin	1 484 620 000 DM
in Berlin	370 532 000 DM
insgesamt	1 855 152 000 DM

(2) Der Lastenanteil des Bundes an den Entschädigungsaufwendungen beträgt:

in den Ländern außer Berlin	742 310 000 DM
in Berlin	222 319 000 DM
insgesamt	964 629 000 DM

Die Lastenanteile der Länder an den Entschädigungsaufwendungen betragen:

in Baden-Württemberg	125 469 000 DM
Bayern	149 196 000 DM
Berlin	55 580 000 DM
Bremen	10 742 000 DM
Hamburg	25 865 000 DM
Hessen	76 503 000 DM
Niedersachsen	100 511 000 DM
Nordrhein-Westfalen	242 338 000 DM
Rheinland-Pfalz	52 046 000 DM
im Saarland	16 056 000 DM
in Schleswig-Holstein	36 217 000 DM
insgesamt	890 523 000 DM

(3) Der Bund erstattet an die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil übersteigen, folgende Beträge:

an Bayern	34 289 000 DM
Berlin	314 952 000 DM
Hamburg	8 144 000 DM
Hessen	29 659 000 DM
Nordrhein-Westfalen	336 717 000 DM
Rheinland-Pfalz	347 455 000 DM
insgesamt	1 071 216 000 DM

(4) Die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil nicht erreichen, führen an den Bund folgende Beträge ab:

Baden-Württemberg	61 492 000 DM
Bremen	4 986 000 DM
Niedersachsen	10 536 000 DM
Saarland	3 905 000 DM
Schleswig-Holstein	25 668 000 DM
insgesamt	106 587 000 DM

(5) Die nach Absatz 3 vom Bund zu erstattenden Beträge und die nach Absatz 4 an den Bund abzuführenden Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die nach den vorläufigen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

§ 2

Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 240 des Bundesentschädigungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebenten Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. November 1970

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung des Bundespräsidenten
über die Ausübung des Begnadigungsrechts des Bundes**

Vom 3. November 1970

Auf Grund des Artikels 60 Abs. 2 und 3 des Grundgesetzes ändere ich die Anordnung über die Ausübung des Begnadigungsrechts des Bundes vom 5. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1573) wie folgt:

1. Artikel 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. den Erlaß oder die Milderung einer Strafe, wenn der Bundesgerichtshof oder in Ausübung von Gerichtsbarkeit des Bundes ein Oberlandesgericht im ersten Rechtszuge oder wenn ein anderes Gericht des Bundes erkannt hat, mit Ausnahme der Gewährung von Strafausstand;

2. In Artikel 1 Nr. 3 wird das Wort „Disziplinarstrafen“ ersetzt durch das Wort „Disziplinarmaßnahmen“.

3. Artikel 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

a) der Bundesgerichtshof oder in Ausübung von Gerichtsbarkeit des Bundes ein Oberlandes-

gericht im ersten Rechtszuge oder ein anderes Gericht des Bundes, soweit ich mir die EntschlieÙung nicht vorbehalten habe,

4. In Artikel 2 Abs. 2 werden die Nummern 2 und 3 gestrichen.

5. Artikel 2 Abs. 2 Nr. 4 wird Nr. 2 und erhält folgende Fassung:

2. den zuständigen Bundesministern

a) in Bußgeldsachen, die durch rechtskräftigen Bußgeldbescheid einer Verwaltungsbehörde des Bundes abgeschlossen worden sind, sowie in rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungsstrafsachen nach früherem Recht,

b) in rechtskräftig abgeschlossenen Ordnungsstrafsachen ihres Geschäftsbereichs.

Diese Anordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. November 1970

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
27. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2153/70 des Rates über die teilweise Aussetzung des autonomen Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Garnelen der Art <i>Pandalus Platyceros Japonicus</i> , in Wasser gekocht und geschält, auch gefroren, für die Konservenindustrie (Tarifstelle ex 16.05 B)	28. 10. 70	L 237/4
27. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2154/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	28. 10. 70	L 237/5
27. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2155/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	28. 10. 70	L 237/7
27. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2156/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	28. 10. 70	L 237/9
27. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2157/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	28. 10. 70	L 237/10
27. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2158/70 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. November 1970 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	28. 10. 70	L 237/11
27. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2159/70 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	28. 10. 70	L 237/13
27. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2160/70 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1579/70 über die Festlegung besonderer Bedingungen für die Ausfuhr bestimmter Käsesorten nach Spanien	28. 10. 70	L 237/15
27. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2161/70 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	28. 10. 70	L 237/16
27. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2162/70 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	28. 10. 70	L 237/17
27. 10. 70 Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2163/70 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes	29. 10. 70	L 238/1
27. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2164/70 des Rates über die Einfuhr von Olivenöl aus Spanien	29. 10. 70	L 238/3
27. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2165/70 des Rates über die Einfuhr von Olivenöl aus Tunesien	29. 10. 70	L 238/4
28. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2166/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	29. 10. 70	L 238/7
28. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2167/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	29. 10. 70	L 238/9
28. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2168/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	29. 10. 70	L 238/11
28. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2169/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	29. 10. 70	L 238/12

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
28. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2170/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	29. 10. 70	L 238/13
28. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2171/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	29. 10. 70	L 238/14
27. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2172/70 des Rates zur Ausdehnung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 109/70 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus Staatshandelsländern auf weitere Einfuhren	30. 10. 70	L 239/1
29. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2173/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	30. 10. 70	L 239/14
29. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2174/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	30. 10. 70	L 239/16
29. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2175/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	30. 10. 70	L 239/18
29. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2176/70 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	30. 10. 70	L 239/20
29. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2177/70 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	30. 10. 70	L 239/23
29. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2178/70 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	30. 10. 70	L 239/25
29. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2179/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	30. 10. 70	L 239/27
29. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2180/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	30. 10. 70	L 239/29
29. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2181/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	30. 10. 70	L 239/31
29. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2182/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	30. 10. 70	L 239/32
29. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2183/70 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. November 1970 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	30. 10. 70	L 239/35
29. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2184/70 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	30. 10. 70	L 239/39
29. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2185/70 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	30. 10. 70	L 239/40
30. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2186/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	31. 10. 70	L 240/1
30. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2187/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	31. 10. 70	L 240/3
30. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2188/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	31. 10. 70	L 240/5
30. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2189/70 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	31. 10. 70	L 240/6
30. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2190/70 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	31. 10. 70	L 240/8

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
30. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2191/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	31. 10. 70	L 240/10
30. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2192/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	31. 10. 70	L 240/12
29. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2193/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	31. 10. 70	L 240/13
29. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2194/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	31. 10. 70	L 240/19
30. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2195/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	31. 10. 70	L 240/21
30. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2196/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	31. 10. 70	L 240/26
29. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2197/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	31. 10. 70	L 240/28
30. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2198/70 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckerssektors	31. 10. 70	L 240/35
30. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2199/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse, Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	31. 10. 70	L 240/36
30. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2200/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	31. 10. 70	L 240/38
30. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2201/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	31. 10. 70	L 240/42
30. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2202/70 der Kommission über die Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten	31. 10. 70	L 240/44
30. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2203/70 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	31. 10. 70	L 240/46
30. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2204/70 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	31. 10. 70	L 240/47
30. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2205/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen und Roggen anwendbaren Abschöpfungen	31. 10. 70	L 240/48
30. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2206/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	31. 10. 70	L 240/50
30. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2207/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	31. 10. 70	L 240/52

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement.

Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.